



Brüssel, den 29. Mai 2019  
(OR. en, fr)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0070(COD)**

---

---

9427/19  
ADD 1

CODEC 1108  
ENV 494  
ENT 137  
COMPET 414  
IND 178  
SAN 255  
CONSOM 170  
MI 454  
CHIMIE 82

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)  
**(erste Lesung)**  
- Annahme des Gesetzgebungsakts  
- Erklärungen

---

#### **Erklärung der Kommission**

Die Kommission betont, dass unbeschadet des Rechts der gesetzgebenden Organe, das ordentliche Gesetzgebungsverfahren für delegierte Rechtsakte zu wählen, die Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung der Anhänge IV und V die Fähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte, ihre internationalen Verpflichtungen im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens zu erfüllen und im Hinblick auf die geltenden Fristen und Verfahren Konzentrationsgrenzen für POP-Abfälle im Rahmen des Basler Übereinkommens auszuhandeln.

### **Erklärung der Kommission**

Die Kommission stellt fest, dass sich die Begriffsbestimmung von "Artikel" in der Neufassung der POP-Verordnung direkt auf die Begriffsbestimmung von "Artikel" in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) bezieht, sodass die Kommission diesen Begriff genauso auslegt, wie er in REACH ausgelegt wird, einschließlich etwaiger Klarstellungen in der einschlägigen Rechtsprechung. Die Europäische Chemikalienagentur wird im Einvernehmen mit der Kommission Leitlinien erstellen, um diese Auslegung des Begriffs "Artikel" in der POP-Verordnung gemäß der einschlägigen Rechtsprechung so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten der Neufassung der POP-Verordnung zu bestätigen.

### **Erklärung der Kommission**

Die Kommission bekräftigt ihre Absicht, unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse unverzüglich eine Überprüfung des Grenzwerts für PBDE in Anhang IV der POP-Verordnung einzuleiten, mit dem Ziel, einen niedrigeren Grenzwert vorzuschlagen, was auch die Erwägung eines möglichen Grenzwerts von 500 ppm beinhalten würde.

### **Gemeinsame Erklärung Frankreichs und Schwedens**

Frankreich und Schweden begrüßen die Neufassung der Verordnung über persistente organische Schadstoffe, mit der die Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens erfüllt werden und zugleich der Vertrag von Lissabon eingehalten wird.

Sie danken dem österreichischen und dem rumänischen Vorsitz des Rates für die geleistete Arbeit. Sie danken den Abgeordneten der achten Wahlperiode des Europäischen Parlaments und insbesondere der parlamentarischen Mission für diese Neufassung. Frankreich und Schweden danken auch der Europäischen Kommission für die technischen Elemente, die für die Festlegung der Schwellenwerte in den Anhängen zur Verfügung gestellt wurden.

Frankreich und Schweden unterstreichen, wie wichtig für sie der Erwägungsgrund ist, in dem betont wird, dass die Union sehr besorgt über die kontinuierliche Freisetzung persistenter organischer Schadstoffe (im Folgenden "POP") in die Umwelt ist. Diese chemischen Stoffe werden weit von ihrem Ursprungsort über internationale Grenzen hinweg transportiert und verbleiben in der Umwelt, reichern sich über die Nahrungskette an und begründen ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Deshalb müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor diesen Schadstoffen zu schützen.

Für Frankreich und Schweden ist es außerdem wichtig, dass diese Verordnung der gemeinsame Rechtsrahmen ist, auf dessen Grundlage Maßnahmen ergriffen werden können, die insbesondere dazu dienen, die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von POP zu unterbinden.

In diesem Zusammenhang bekräftigen sie, wie wichtig es ist, dass die Europäische Kommission so bald wie möglich mit der ihr übertragenen Aufgabe beginnt, nach der Annahme der Neufassung bis spätestens 2021 einen überarbeiteten Schwellenwert für Poly-BDE zu erlassen. Gemeinsames Feedback über beste technische und organisatorische Praxis wird ein wesentlicher Bestandteil dieser der Kommission übertragenen Aufgabe sein. Die jüngst angenommenen Referenzdokumente für die besten verfügbaren Technologien (BREF "Abfallbehandlung" vom August 2018) und die BREF, an denen gegenwärtig noch gearbeitet wird (BREF "Abfallbehandlung durch Verbrennung", deren Annahme für den 17. Juni 2019 geplant ist) tragen dazu bei, dass dieses Ziel unter Umständen schnell erreicht wird.